



Glossar zur Fahrtkostenerstattung im BFD

A

Antrag

Die Erstattung von Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung erfolgt nur auf Antrag.

Die Antragsformulare können unter „<https://www.bundesfreiwilligendienst.de/service/downloads.html>“ heruntergeladen werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Erstattungsantrag ist an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Referat 303, 50964 Köln zu senden.

Antragsteller

Der Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten kann ausschließlich von der Einsatzstelle (EST), der selbständigen Organisationseinheit (SOE) oder dem Rechtsträger (RTR) gestellt werden. Eine Antragsstellung durch die/den Freiwillige/n selbst ist nicht möglich.

Ausschlussfrist

Der Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung muss spätestens sechs Monate nach Seminarende beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben eingegangen sein.

B

BahnCard

Die Kosten für eine BahnCard werden in Abweichung zum Bundesreisekostengesetz nicht erstattet. Die Fahrtkosten werden lediglich einmalig für die Teilnahme der Freiwilligen am Seminar Politische Bildung erstattet. Die Anschaffung einer BahnCard zur einmaligen Nutzung ist gegenüber anderen Fahrpreismäßigungen nicht wirtschaftlicher. Die Kosten einer BahnCard amortisieren sich regelmäßig erst durch ihre mehrfache Verwendung bei Dienstreisen.

Belegliste

Zum 01. Februar 2018 wurde im Zuge der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren für die Erstattung der Fahrtkosten zu Seminaren der politischen Bildung ein belegloses Verfahren ohne Vorlage von Originalbelegen eingeführt. Anstelle der Originalbelege ist als Ergänzung zum Antragsformular eine Belegliste zum Nachweis der Ausgaben für die Fahrtkostenabrechnung einzureichen.

E

Einmalige Erstattung

Die Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung werden gemäß Ziffer 2.1.1. der Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) einmalig erstattet.

I

ICE-Ticket

Der Preis für ein ICE-Ticket (Ticket für den Schnellzug der Deutschen Bahn AG) der 2. Klasse wird für Fahrten zum und vom Seminar zur politischen Bildung erstattet.

L

Leerfahrten

Wenn Freiwillige im privaten Kraftfahrzeug z.B. durch ihre Eltern oder Verwandten zum Bahnhof gebracht bzw. dort abgeholt werden, handelt es sich bei den Fahrten, in denen nur noch der Bringende bzw. Abholende im Fahrzeug sitzt, um sogenannte Leerfahrten. Die Fahrtkosten für diese Leerfahrten werden in Anlehnung an Ziffer 5.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) zu § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben übernommen. Leerfahrten zum und vom Bildungszentrum werden nicht erstattet.

M

Mitfahrende

Reisen mehrere Freiwillige gemeinsam mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Verwendung eines Gruppentickets zum Seminar zur politischen Bildung an bzw. von diesem Seminar wieder ab, müssen alle Reisenden in der Belegliste zum Fahrtkostenerstattungsantrag aufgeführt werden. Für jede/n Freiwillige/n wird anteilig der Preis für das Gruppenticket erstattet.

Erfolgt die gemeinsame Anreise bzw. Abreise mehrerer Freiwilliger zum Seminar zur politischen Bildung mit dem Kfz, wird die Wegstreckenentschädigung nur für den Fahrer/die Fahrerin erstattet. Eine Auflistung der mitfahrenden Freiwilligen in der Belegliste zum Fahrtkostenerstattungsantrag ist dennoch erforderlich.

N

Nächstmögliches Bildungszentrum

Die Fahrtkosten werden grundsätzlich nur für das Seminar zur politischen Bildung am nächstmöglichen Bildungszentrum erstattet. Nächstmögliches Bildungszentrum ist das von der Einsatzstelle bzw. von dem Wohnort der Freiwilligen während des Bundesfreiwilligendienstes örtlich jeweils nächstgelegene, welches gleichzeitig über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.

O

Originalbelege

Die Originalbelege sind nur auf Anforderung zur Prüfung vorzulegen und in der Einsatzstelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Verlust der Belege geht zu Lasten der Einsatzstelle. Eine bereits gewährte Erstattung ist zurückzuzahlen, wenn die Belege bei einer späteren Prüfung nicht vorgelegt werden können.

P

Parkgebühren

Parkgebühren bis zu einer Höhe von 10,00 Euro pro Tag werden erstattet.

R

Reisebürogebühren

Reisebürogebühren sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Die Notwendigkeit einer Buchung über das Reisebüro ist nur in Ausnahmefällen gegeben, z.B. wenn keine anderweitige Möglichkeit des Ticketerwerbs besteht. Das Vorliegen einer derartigen Notwendigkeit ist auf dem Erstattungsantrag beigefügten Belegliste hinreichend darzulegen und zu begründen.

S

Service-Entgelte

Service-Entgelte, wie beispielsweise für den Versand oder die Hinterlegung von Tickets, die Anfertigung von Rechnungskopien oder Ähnliches, werden nicht erstattet.

Sitzplatzreservierung

Reservierungsentgelte werden in Anlehnung an Ziffer 4.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) zu § 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erstattet.

Stornierungskosten

Kosten für die Stornierung von Fahrscheinen werden in Anlehnung an Ziffer 10.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) zu § 10 Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erstattet. Es ist jedoch zu beachten, dass neben der Erstattung von Stornierungskosten keine zusätzliche Erstattung von Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung erfolgt (siehe „einmalige Erstattung“).

T

Taxikosten

In Anlehnung an § 4 Abs. 4 Bundesreisekostengesetz (BRKG) werden notwendige Kosten für die Benutzung eines Taxis vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben nur dann erstattet, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen.

Nach Ziffer 4.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) liegen triftige Gründe für eine Taxibenutzung insbesondere vor, wenn

- im Einzelfall dringende dienstliche Gründe vorliegen,
- zwingende persönliche Gründe vorliegen (z.B. Gesundheitszustand),
- regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nicht oder nicht zeitgerecht verkehren oder
- Fahrten zwischen 22 und 6 Uhr

das Benutzen dieses Beförderungsmittels für Zu- und Abgang, sowie Fahrten am Geschäftsort notwendig machen.

Ortsunkenntnis und widrige Witterungsverhältnisse sind keine triftigen Gründe.

Die Notwendigkeit der Benutzung eines Taxis ist auf der dem Erstattungsantrag beigelegten Belegliste gesondert darzulegen und zu begründen.

Teilnahmebescheinigungen

Das Einreichen von Bescheinigungen über die Teilnahme an Seminaren an den staatlichen Bildungszentren ist für die Stellung von Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten für das Seminar zur politischen Bildung nicht erforderlich. Eingereichte Teilnahmebescheinigungen im Original werden zurückgesendet.

V

Vorschusszahlung

Den Freiwilligen dürfen keine Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der pädagogischen Begleitung entstehen. Die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung sind den Freiwilligen daher im Voraus von der Einsatzstelle zu erstatten.

W

Wegstreckenentschädigung

Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Anreise bzw. Abreise zum/vom Seminar zur politischen Bildung wird gemäß Ziffer 2.1.7. der Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zu § 17 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 Euro je gefahrenem Kilometer bis zur maximalen Erstattungssumme von 130 Euro gezahlt.

Lediglich im begründeten Einzelfall kann die Obergrenze auf 150,- Euro aufgestockt werden. Diese Regelung tritt für alle Bundesfreiwilligen-Vereinbarungen ab dem Dienstbeginn 01.05.2019 in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt bereits laufende Vereinbarungen kann die Regelung der Richtlinien vom 30.10.2014 zugrunde gelegt werden.

Die Erstattung der tatsächlich gefahrenen Kilometer erfolgt, soweit diese einer durchschnittlich berechneten Route entsprechen. Wird von der direkten Routenführung abgewichen, ist die Notwendigkeit des gefahrenen Umweges auf der dem Erstattungsantrag beigefügten Belegliste hinreichend darzulegen und zu begründen.

Z

Zahlungsmittelentgelte

Zahlungsmittelentgelte werden nicht erstattet. Aufgrund der Neuregelung des Rechts über den bargeldlosen Zahlungsverkehr durch das am 13. Januar 2018 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie der EU ist die Erhebung von Zahlungsmittelentgelten bei gängigen Kreditkarten untersagt.

Zusätzliche Seminarteilnahme (bei Ü27-jährigen Freiwilligen)

Für Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben (Ü27-Jährige), werden die Fahrtkosten für die Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung nur dann einmalig erstattet, wenn dieses Seminar zusätzlich zu den gesetzlich verpflichtenden Bildungstagen absolviert wird. Grund hierfür ist, dass für Ü27-Jährige die Teilnahme an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) möglich, jedoch nicht verpflichtend ist. Die zusätzliche Teilnahme am Seminar zur politischen Bildung ist in Ziffer 2 „Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen“ der Rahmenrichtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) geregelt.